

# TU JOURNAL

---

## **Haftungsrisiken für Geschäftsführer**

Haftung für Abgaben

Haftung für Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen

## **Vorsorgevollmacht**

## **Übersiedlung der Treuhand-Union Wien**

## **Verbraucherpreisindex**

---



## HAFTUNGSRISKEN FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

In Diskussionen über die optimale Rechtsform eines Betriebes hört man immer wieder das Argument: „Wer sein Unternehmen in Form einer GesmbH führt, haftet nicht“. Dem ist nur sehr eingeschränkt zuzustimmen. Geschäftsführer können sehr wohl auch persönlich für Abgabenschulden herangezogen werden. Außerdem ist der Geschäftsführer dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Missachtung dieser Schutzbestimmungen werden Verwaltungsstrafen ebenfalls gegen den Geschäftsführer persönlich ausgesprochen.

### Haftung für Abgaben

Sowohl das Steuerrecht als auch das Sozialversicherungsrecht haben Haftungsbestimmungen, nach denen **Vertreter** (also nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Vorstandsmitglieder einer AG, Stiftungsvorstände, Liquidatoren oder Masseverwalter) für nicht bezahlte bzw. nicht gemeldete Steuerschulden oder Sozialversicherungsabgaben haften. Voraussetzung ist jedoch ein „schuldhaftes Verletzen“ seiner abgabenrechtlichen Pflichten. Im Fall des Falles muss der Geschäftsführer nachweisen, warum ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtung nicht möglich war (d.h. Beweislast liegt beim Geschäftsführer!).

Im Zusammenhang mit einer möglichen Haftung sind einige Grundsätze zu beachten:

- Ein Geschäftsführer muss die erforderlichen Kenntnisse (auch über die steuerlichen Abgabevorschriften) und Fähigkeiten besitzen, die für einen Betrieb notwendig sind. Mit Übernahme der Geschäftsführerfunktion unterwirft sich der Geschäftsführer diesem Erfordernis. Unwissenheit schützt genauso wenig vor Strafe wie mögliche Überlastung!
- Wenn er sich in bestimmten Aufgabenbereichen (Buchhaltung, Lohnverrechnung, etc.) – mangels hinreichender eigener Kenntnisse – durch Dritte (Angestellte, Wirtschaftstreuhänder, etc.) vertreten lässt, hat er darauf zu achten, dass diese Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen (Auswahlverschulden) bzw. durch ein entsprechendes Kontrollsystem überwacht werden.

- Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten mit Liquiditätsengpass dürfen Steuerschulden nicht schlechter behandelt werden als Schulden anderer Gläubiger.
- Bei Nichtentrichtung von Abgaben muss der Geschäftsführer selbst nachweisen, dass ihn kein Verschulden daran trifft bzw. dass die Gesellschaft keine ausreichenden Mittel zur Entrichtung der Abgaben hatte, aber auch, dass keine Benachteiligung der Abgabenbehörde gegenüber anderen Schuldnern erfolgt ist (Dokumentation!).

Besonders strenge Haftungsfolgen gibt es bei Nichtentrichtung der Lohnsteuer bzw. der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge. Da es sich dabei um Abgaben des **Dienstnehmers** und somit eigentlich um fremdes Geld handelt, wird es als Veruntreuung beurteilt, wenn diese Beträge nicht abgeführt werden. Diese Beträge unterliegen in diesem Sinne nicht der „Gleichbehandlung aller Gläubiger“ sondern werden noch strenger behandelt. Bei diesen Arbeitnehmer-Abgaben sollte daher besonders gut dokumentiert sein, wieso keine ausreichenden Mittel zur Verfügung standen.

### Haftung für Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen

Unternehmer müssen nicht nur entsprechende Sicherungen (z.B. Gerüste) und Schutzausrüstung für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, sondern dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmer die gesetzlichen Schutzbestimmungen auch einhalten. Weiters sind die Arbeitnehmer hinsichtlich möglicher Gefahren und der Anwendung der Sicherheitsausrüstung zu schulen. Verantwortlich für die Umsetzung aller Maßnahmen ist die **Geschäftsführung** und wird daher bei Missachtung der Vorschriften bestraft (beim ersten Vergehen mit Strafen bis zu € 7.260,00; bei wiederholten Vergehen vervielfältigen sich die Strafen).

In einem Urteil hat der VwGH entschieden, dass der Geschäftsführer auch dann verantwortlich ist, wenn der Arbeitnehmer **eigenmächtig** die vorgesehene Schutzausrüstung nicht verwendet. Im Verfahren hatten die Arbeitnehmer ausgesagt, dass sie gegen die Weisung des Geschäftsführers die Schutzbestimmungen nicht eingehalten hätten - trotzdem wurde der Geschäftsführer verurteilt!

Nach Ansicht des VwGH hat der Geschäftsführer ein entsprechendes innerbetriebliches Kontrollsystem einzurichten, welches den Arbeitnehmer zur Verwendung der entsprechenden Schutzausrüstung veranlasst, auch wenn er das selbst nicht möchte. Ein solches Kontrollsystem sollte umfassen:

- tägliche schriftliche Weisungen an die Arbeitnehmer
- regelmäßige unangekündigte stichprobenartige Überprüfungen der Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzbestimmungen durch den Geschäftsführer
- regelmäßige Belehrung und Androhung von Konsequenzen (fristlose Entlassung!)

Diese Maßnahmen sind jedenfalls ratsam, aber leider keine Garantie für die Erfüllung dieser Verpflichtung, da es hierzu noch keine definitive Entscheidung gibt.

---

#### **TU-TIPP:**

Besonders im Bau- und Baunebengewerbe sollte nach dem oben erwähnten Urteil eine permanente Kontrolle erfolgen.

Wir empfehlen daher – zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen – auf jeder Baustelle den Vorarbeiter nach einer entsprechenden Schulung mit der Überwachung aller Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu beauftragen, damit der Arbeitnehmerschutz lückenlos durch eine entsprechend geschulte und qualifizierte Person (Auswahlverschulden!) eingehalten bzw. kontrolliert wird.

---

---

## **VORSORGEVOLLMACHT**

Ein Unfall eines Menschen mit anschließendem Koma ist immer eine schreckliche Sache. Noch schlimmer wird die Situation, wenn von der Handlungsfähigkeit des Verunglückten andere Personen oder ganze Unternehmen abhängen. Zum Beispiel könnte in einem solchen Fall niemand vom Firmenkonto Geld abheben bzw. überweisen, um Warenlieferungen, Gehälter oder Ähnliches zu bezahlen.

Mit 1. Juli 2007 wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, eine sogenannte Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die formellen Voraussetzungen sind ähnlich wie bei einem Testament. Wir empfehlen die Vorsorgevollmacht gemeinsam mit einem Notar oder Rechtsanwalt aufzusetzen und nach Unterfertigung bei ihm zu hinterlegen, damit die Vorsorgevollmacht nicht verloren gehen kann.

## **ÜBERSIEDLUNG DER TREUHAND-UNION WIEN**

Der Umbau der neuen Räumlichkeiten der Treuhand-Union Wien ist abgeschlossen. Ab sofort können Sie Mag. Harald Czajka sowie Dr. Helmut Czajka und Ihr Team noch leichter erreichen. Das Büro ist ebenerdig gelegen und 150 Meter von der U-Bahnstation Schottenring (U2 & U4) entfernt. In der Nähe gibt es Parkplätze und auch eine Parkgarage.

**Die neue Adresse: 1010 Wien, Gonzagagasse 13**

**VERBRAUCHERPREISINDEX**

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2006</b>	<b>101,5</b>	<b>112,2</b>	<b>118,1</b>	<b>154,4</b>	<b>240,0</b>	<b>421,2</b>
Jänner	2007	102,0	112,8	118,7	155,2	241,3	423,5
Februar	2007	102,4	113,3	119,2	155,9	242,3	425,2
März	2007	102,8	113,7	119,7	156,5	243,2	426,8
April	2007	103,3	114,2	120,2	157,2	244,4	428,9
Mai	2007	103,7	114,7	120,7	157,8	245,4	430,6
Juni	2007	103,7	114,7	120,7	157,8	245,4	430,6
Juli	2007	103,7	114,7	120,7	157,8	245,4	430,6

Die Werte für den jeweiligen Monat werden auch über den Tonbandkundendienst 01/1544 bekanntgegeben bzw. finden Sie diese unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at).

**Impressum:**

Herausgeber, Medieninhaber:  
 TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
 A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17  
 für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter  
 Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,  
 wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.  
 Druck: Angerer & Goeschl / Layout & Satz: Nikolaus Schmidt

**TREUHAND-UNION**

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

Member of

